

Amtsblatt



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

24. Jahrgang

Nr. 19

19.09.2019

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 85. Flächennutzungsplanänderung – Wimmersberg –.....	2
Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 35 – Wimmersberg –.....	4
Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur 85. Flächennutzungsplanänderung sowie zum Bebauungsplan Nr. E 35 – Wimmersberg –	5
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. E 33 – Kreuzstraße (ehem. Weidenhof) –	8
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. E33 – Kreuzstraße (ehem. Weidenhof) –	11

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur
85. Flächennutzungsplanänderung – Wimmersberg –**
(gemäß § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB))

Hiermit wird gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung bekannt gemacht:

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr hat in seiner Sitzung am 16.09.2019 den erneuten Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 BauGB für die 85. Flächennutzungsplanänderung – Wimmersberg – beschlossen.

Der erneute Aufstellungsbeschluss zur 85. Flächennutzungsplanänderung – Wimmersberg – ist vor folgendem Hintergrund erforderlich: Der im Rahmen der Ratssitzung am 11.12.2018 gefasste Geltungsbereich der 85. Flächennutzungsplanänderung – Wimmersberg – ließ zwei kleine Restflächen gegenüber dem Geltungsbereich des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplans Nr. E35 – Wimmersberg – (im äußersten Nordwesten auf der Fläche des ansässigen Discounters, sowie im äußersten Südosten) unberücksichtigt. Der Geltungsbereich ist entsprechend anzupassen.

Ziel der Planung ist die Entwicklung des überwiegend gewerblich genutzten Bereichs Wimmersberg zu einem Wohnquartier.

Das Plangebiet der 85. Flächennutzungsplanänderung liegt im Stadtteil Erkrath und wird in etwa begrenzt

im Norden	durch die durch die Bahntrasse S8 Mönchengladbach – Neuss – Düsseldorf – Wuppertal – Hagen,
im Osten	durch die Kreuzstraße,
im Süden	durch die Straße Am Wimmersberg und
im Westen	durch die Schlüterstraße.

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 76.000 m².

Die Lage des Plangebietes ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.



Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Fachausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 18.09.2019

gez. Schultz
Bürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 35 – Wimmersberg –

Hiermit wird gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung bekannt gemacht:

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Erkrath beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 35 – Wimmersberg – gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. E 35 – Wimmersberg – liegt im Stadtteil Alt-Erkrath.

Der Geltungsbereich wird in etwa begrenzt:

im Norden durch die durch die Bahntrasse S8 Mönchengladbach – Neuss – Düsseldorf – Wuppertal – Hagen,

im Osten durch die durch die Kreuzstraße,

im Süden durch die Straße Am Wimmersberg und,

im Westen durch die Schlüterstraße

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 76.000 m²

Der künftige Geltungsbereich ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt.

Ziel der Planung ist es, für die überwiegend gewerblich genutzten Grundstücke die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umwandlung in ein Wohnquartier zu schaffen.



Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 18.09.2019

gez. Schultz
Bürgermeister

Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur 85. Flächennutzungsplanänderung sowie zum Bebauungsplan Nr. E 35 – Wimmersberg –

Hiermit wird gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung bekannt gemacht:

In seiner Sitzung am 16.09.2019 hat der zuständige Ausschuss die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Ziel der Planung ist die Entwicklung des überwiegend gewerblich genutzten Bereichs Wimmersberg zu einem Wohnquartier.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. E 35 – Wimmersberg – liegt im Stadtteil Erkrath.

Der Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

im Norden durch die durch die Bahntrasse S8 Mönchengladbach – Neuss – Düsseldorf – Wuppertal – Hagen,

im Osten durch die Kreuzstraße,

im Süden durch die Straße Am Wimmersberg und

im Westen durch die Schlüterstraße.

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 76.000 m².

Der künftige Geltungsbereich ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt.

Im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens findet

am Donnerstag, den 10.10.2019

um 18.00 Uhr

im großen Sitzungssaal, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath,

eine öffentliche Bürgeranhörung als frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Dort wird die interessierte Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Der interessierten Öffentlichkeit wird auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die im Parallelverfahren durchgeführte 85. Flächennutzungsplanänderung – Wimmersberg – wird in der Veranstaltung ebenfalls behandelt.



Der vom Investor erarbeitete städtebauliche Entwurf, die im Entwurf vorliegenden Fachgutachten sowie die im Entwurf vorliegenden Begründungen zum zu erarbeitenden Bebauungsplan sowie zur Flächennutzungsplanänderung werden beim Fachbereich Stadtplanung · Umwelt · Vermessung, Schimmelbuschstraße 11-13, 40699 Erkrath, 2. Etage, Zimmer 300 während der Dienststunden (derzeit Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr; Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr) in der Zeit vom 26.09.2019 bis einschließlich 10.10.2019 zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Der interessierten Öffentlichkeit wird in dieser Zeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die vorliegenden Unterlagen können ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter <https://www.erkath.de/> und dem Menüpunkt Wirtschaft & Bauen / Bauen · Planen / Bauleitplanung / Bauleitpläne im Verfahren eingesehen werden.

Auskünfte zum Bauleitplanverfahren (keine Entgegennahme von Anregungen) erteilt der Fachbereich Stadtplanung · Umwelt · Vermessung auch telefonisch unter der Rufnummer 0211 2407-6101 oder -6118. Zudem besteht die Möglichkeit, telefonisch einen Termin zur Auskunft und Erörterung zu vereinbaren.

Barrierefreiheit: Der Haupteingang ist stufenlos und die 2. Etage der Dienststelle über einen Aufzug erreichbar.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m. §§ 8 und 9 Baugesetzbuch in der bei der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung geltenden Fassung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Fachausschusses vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 18.09.2019

gez. Schultz
Bürgermeister

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des
Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. E 33 – Kreuzstraße (ehem. Weidenhof) –**

Hiermit wird gemäß § 12 Absatz 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung bekannt gemacht:

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner Sitzung am 11.07.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat der Stadt Erkrath beschließt die Aufstellung bzw. Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. E 33 – Kreuzstraße (ehem. Weidenhof) – gemäß § 12 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 2 Absatz 1 BauGB in der aktuell gültigen Fassung.

Der Rat der Stadt Erkrath beschließt den Bebauungsplan Nr. E 33 – Kreuzstraße (ehem. Weidenhof) – im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufzustellen.

Der Rat der Stadt Erkrath beschließt mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. E 33 – Kreuzstraße (ehem. Weidenhof) – die Teilaufhebung des im Geltungsbereich liegenden Bebauungsplans Nr. 17 durchzuführen.

Ziel der Planung ist es, das mittlerweile frei geräumte Grundstück im Bereich Kreuzstraße/Ecke Beethovenstraße einer sinnvollen Flächennutzung zuzuführen, um somit der Verdichtung und Stadtgestalt des innerstädtischen Siedlungsgefüges Rechnung zu tragen. Das Vorhaben sieht die Errichtung von 15 barrierefreien Wohnungen, einer Praxis und einem Ladenlokal vor.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt.

Die Aufstellung des Verfahrens kann im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Absatz 1 BauGB erfolgen, da das Plangebiet sich innerhalb des bebauten Siedlungszusammenhangs befindet und mit einer Größe des gesamten Planbereiches von 1.400 m² die in § 13a Absatz 1 Nr.1 BauGB genannten Größenbeschränkungen von Grundflächen unter 20.000 m² erfüllt.

Es wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird (gem. § 13a Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB).

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. E 33 – Kreuzstraße – liegt im Stadtteil Alt-Erkrath. Der Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

im Norden	durch die Beethovenstraße und die hintere Grundstücksgrenze der Bebauung Beethovenstraße 34 und 36,
im Osten	durch die seitliche Grundstücksgrenze der Bebauung Beethovenstraße 30 und 32,
im Süden	durch die Grundstücksgrenze der Bebauung Kreuzstraße 6 und
im Westen	durch die Kreuzstraße.

Die Lage des Plangebietes ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 18.09.2019

gez. Schultz
Bürgermeister

**Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zum
Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. E33 – Kreuzstraße (ehem. Weidenhof) –**

Der zuständige Ausschuss der Stadt Erkrath hat in seiner Sitzung am 16.09.2019 die Durchführung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. E33 – Kreuzstraße (ehem. Weidenhof) - gem. §§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. 13 Abs. 2 und 3 S. 1, sowie 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. E33 – Kreuzstraße (ehem. Weidenhof) – wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

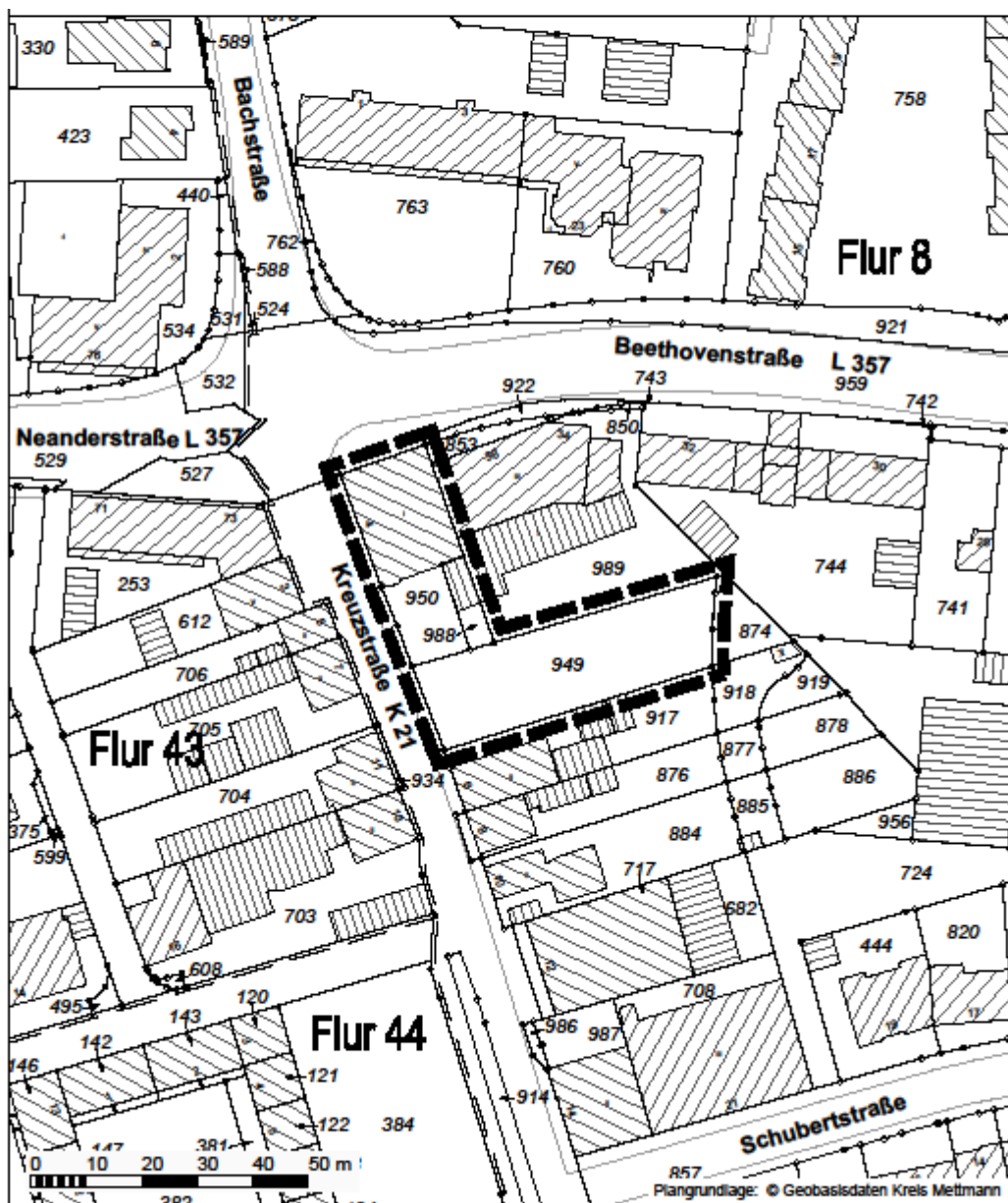
Ziel der Planung ist es, das mittlerweile frei geräumte Grundstück im Bereich Kreuzstraße/Ecke Beethovenstraße einer sinnvollen Flächennutzung zuzuführen, um somit der Verdichtung und Stadtgestalt des innerstädtischen Siedlungsgefüges Rechnung zu tragen. Das Vorhaben sieht die Errichtung von 15 barrierefreien Wohnungen, einer Praxis und einem Ladenlokal vor.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen wird.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. E 33 – Kreuzstraße – liegt im Stadtteil Alt-Erkrath. Der Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

- im Norden durch die Beethovenstraße und die hintere Grundstücksgrenze der Bebauung Beethovenstraße 34 und 36,
- im Osten durch die seitliche Grundstücksgrenze der Bebauung Beethovenstraße 30 und 32,
- im Süden durch die Grundstücksgrenze der Bebauung Kreuzstraße 6 und
- im Westen durch die Kreuzstraße.

Die Lage des Plangebietes ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.



Der vorgenannte Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung

in der Zeit vom 30.09.2019 bis einschließlich 31.10.2019

beim Fachbereich Stadtplanung · Umwelt · Vermessung, Schimmelbuschstraße 11-13, 40699 Erkrath, 2. Etage, Zimmer 300 während der Dienststunden (derzeit **Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr; Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr**) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die vorliegenden Unterlagen zum oben genannten Verfahren können zudem auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter <https://www.erkath.de/> unter dem Menüpunkt Wirtschaft & Bauen / Bauen · Planen / Bauleitplanung / Bauleitpläne im Verfahren eingesehen werden (gem. § 4a Abs. 4 BauGB).

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem oben angegebenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Auskünfte zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. E33 – Kreuzstraße (ehem. Weidenhof) – erteilt der Fachbereich Stadtplanung · Umwelt · Vermessung auch telefonisch unter der Rufnummer 0211 2407-6101 oder -6108. Zudem besteht die Möglichkeit, telefonisch einen Termin zur Auskunft und Erörterung zu vereinbaren.

Barrierefreiheit: Der Haupteingang ist stufenlos und die 2. Etage der Dienststelle über einen Aufzug erreichbar.

Erkrath, den 18.09.2019

gez. Schultz
Bürgermeister

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-1061, Fax 0211/2407-1025. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters, Zimmer 023, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter <https://www.erkath.de/Rathaus-Politik/Verwaltung/Amtsblatt-und-Bekanntmachungen> online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.